

ten päpstlichen Justizmarschalls, um schließlich anhand der Konsequenzen, der von Eduard III. für seine Gesandten in der Folgezeit dann geforderten weitgehenden päpstlichen Blanko-Schutz-Garantien, die römischrechtlichen Grundlagen und die Entwicklungsstufen der Immunität von Gesandten im MA darzulegen.

R. P.

---

Osamu KANO, La genèse du capitulaire et son contexte diplomatique, in: Genesis of Historical Text (Text/Context), 21st Century COE Program International Conference Series No. 4, ed. by Shoichi SATO with the Collaboration of Yoshiyuki SUTO (Proceedings of the Fourth International Conference: Studies for the Integrated Text Science, Graduate School of Letters, Nagoya University 2005) S. 91–100: Daß die Forschung heutzutage wahrhaft international ist, beweist auch dieser, für hiesige Forscher an nicht eben sehr zentraler Stelle erschienene Aufsatz, der einen zutreffenden Überblick über die aktuelle Forschungslage gibt und sich schwerpunktmäßig mit der formalen Gestalt vor allem merowingischer ‚Kapitularen‘ befaßt, die im Gegensatz zu den karolingischen „éléments propres aux diplômes“ aufwiesen.

G. Sch.

Harald MAIHOLD, Die Sippenhaft: Begründete Zweifel an einem Grundsatz des „deutschen Rechts“, Mediaevistik 18 (2005) S. 117–144, geht der in der rechtsgeschichtlichen Literatur vertretenen Annahme nach, das ältere deutsche Recht vor der Rezeption des römisch-kanonischen habe eine Sippenhaftung gekannt, nach welcher die ganze Sippe für die Straftaten ihrer Mitglieder einzustehen hatte, überprüft die dort angegebenen Quellenstellen im Sachsenspiegel, dessen Glossen und verschiedenen spätm. Rechtsbüchern und Landrechten und kommt zu heterogenen Ergebnissen, die kein in sich geschlossenes Bild ergeben – vielleicht auch deshalb, weil er sich eben allein auf die Überprüfung der Quellenverweise in der Literatur beschränkt und die Quellen selbst nicht systematisch durchgesehen hat.

R. P.

Alexander BEGERT, Das Kurkolleg als Schiedsgremium, ZBLG 66 (2003) S. 399–434, versucht die Quellen hinsichtlich ihrer Datierungen und Inhalte ohne Konstrukte und Interpolationen beim Worte zu nehmen und damit „von der Genese des Kurkollegs ein geschlossenes Bild“ zu entwickeln, das sich über ein zunächst paritätisch besetztes Gremium von vier und später sechs zu schließlich sieben Wahlmännern entwickelte, wobei dem letzten, dem Böhmen, nach kanonischem Recht oder weltlichem Schiedsverfahren die Funktion eines Obermanns zukam.

C. L.

Ruth SCHMIDT-WIEGAND, Rechtsbücher als Ausdruck pragmatischer Schriftlichkeit. Eine Bilanz, FmSt 37 (2003) S. 435–475, gibt einen Überblick über die Arbeiten in ihrem Teilprojekt des Münsteraner Sonderforschungsbereichs 231. Vor allem die Analyse der hsl. Überlieferung des Sachsenspiegels ließ den „Prozeß einer schrittweisen Pragmatisierung im Blick auf bestimmte